



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

13. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 24.11.2010

Nummer 31

Inhalt

- Richtlinie zum Teilzeitstudium an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Seite 2

**Richtlinie zum Teilzeitstudium
an der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**

Bekanntmachung des Präsidiumsbeschlusses vom 18.11.2010

1. Ziele des Teilzeitstudiums

Gemäß § 19 Abs. 2 NHG können die Hochschulen für geeignete Studiengänge eine Einschreibung oder Rückmeldung für ein Teilzeitstudium zulassen. Das Teilzeitstudium soll die Arbeits- und Zeitbelastung für die Studierenden insgesamt auf etwa die Hälfte reduzieren, dabei nach Möglichkeit auch die erforderliche wöchentliche Anwesenheitszeit in der Hochschule merklich reduzieren.

2. Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium

Voraussetzung für ein Teilzeitstudium ist, dass die für den betreffenden Studiengang zuständige Fakultät die Geeignetheit des Studiengangs für ein Teilzeitstudium festgestellt hat.

Die Fakultät legt durch Mehrheitsbeschluss in der Studienkommission und im Fakultätsrat fest, dass ein (vorhandenes oder ein künftiges) Vollzeitstudium teilzeitfähig gemacht werden soll.

Ein Studiengang ist als grundsätzlich für ein Teilzeitstudium geeignet anzusehen, wenn semesterweise aufeinander aufbauend mindestens 15 Leistungspunkte erworben werden können. Je nach Vorgabe der zuständigen Fakultät kann auch die Anfertigung der Abschlussarbeit im Rahmen eines Teilzeitstudiums genehmigt werden.

Die Fakultät informiert die Studierenden über das Teilzeitstudium und bietet eine individuelle Fachstudienberatung zur Ausgestaltung des Teilzeitstudiums (insbesondere Wahl der Module) an.

3. Genehmigung von Teilzeitstudiengängen

Das Präsidium der Ostfalia entscheidet über die Einrichtung, Genehmigung und den Betrieb von Teilzeitstudiengängen oder Studiengangsvarianten.

Dafür weist die Fakultät die Studierbarkeit des Teilzeit-Studiensprogramms und die personelle sowie räumliche Kapazität nach. Für die ersten drei Jahre nach der Einführung kann im Rahmen einer Experimentalphase der formale Nachweis der Studierbarkeit in Teilzeit entfallen.

Einzelheiten zur Durchführung werden in den Prüfungs- bzw. Studienordnungen der Studiengänge festgelegt.

Vor der Einführung des Teilzeitstudiums ist sicherzustellen, dass die notwendigen EDV-Umstellungen gewährleistet sind.

4. Studienumfang

Im Teilzeitstudium können in einem Semester maximal 18 Leistungspunkte (LP), im Studienjahr maximal 30 LP an Prüfungsleistungen neu absolviert werden.

Wiederholungen von angemeldeten und nicht bestandenen Prüfungen aus einem vorhergehenden Vollzeitstudium werden dabei nicht angerechnet. Wiederholungsverpflichtungen entsprechend den jeweiligen Prüfungsordnungen bleiben unberührt.

5. Verlängerung der Regelstudienzeit / Beiträge und Gebühren

Die Vollzeit-Regelstudienzeit wird pro Studienjahr im Teilzeitstudium um ein Semester verlängert. Der Studienbeitrag bzw. die Langzeitstudiengebühren reduzieren sich um die Hälfte.

Die Höhe des Semesterbeitrags wird durch ein Teilzeitstudium nicht berührt.

6. Beantragung

Der Antrag auf ein Teilzeitstudium ist unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars (siehe Anlage) fristgerecht beim Immatrikulationsbüro zu stellen.

Eine Festlegung auf Vollzeit bzw. Teilzeit gilt jeweils für ein ganzes Studienjahr. Ein vorzeitiger Wechsel zwischen Teilzeitstudium und Vollzeitstudium kann ausnahmsweise genehmigt werden, wenn der/dem Studierenden die Fortsetzung des Teilzeitstudiums nicht zugemutet werden kann.

Das Immatrikulationsbüro bearbeitet die Anträge auf Teilzeitstudium und bezieht ggf. den betreffenden Prüfungsausschuss (PA) der Fakultät bezüglich der Handhabung von Wiederholungsprüfungen ein.

Die Fakultät berücksichtigt bei der Veranstaltungs- und Stundenplanung laufend die zusätzlichen Erfordernisse für ein Teilzeitstudium.

Anlage: Antragsformular und Hinweise zum Teilzeitstudium